

Dienst- und Handlungsanweisung zum Umgang mit Straffälligkeit im Rahmen des Programms Bleibeperspektiven in Köln

1. Allgemeines

Zur Umsetzung der Ratsbeschlüsse vom März 2018 und September 2020 wurde die Programmgruppe „Bleibeperspektiven in Köln“ von der Verwaltung eingerichtet. Das primäre Ziel ist es, *Menschen, die in Köln im ungesicherten Status der Duldung leben und eine multidisziplinäre Beratung und Betreuung bedürfen um sich sprachlich, sozial und wirtschaftlich weiter zu integrieren, eine Perspektive zur Aufenthaltsverfestigung unabhängig von der Voraufenthaltsdauer zu ermöglichen.*

Bei Straffälligen oder Personen, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, erfolgt der Ausschluss aus dem Programm mit anschließender Prüfung der Aufenthaltsbeendigung durch die Ausländerbehörde.

Zur Klarstellung und Optimierung der weiteren Verfahrensweise im Umgang mit **Straffälligkeit als Ausschlussgrund für weitere Programmteilnahme** wird diese Dienst- und Handlungsanweisung erlassen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber hat im Aufenthaltsrecht gesetzliche Grundlagen geschaffen, um bei festgestellter nachhaltiger Integration nach langjährigem Aufenthalt ein sicheres Bleiberecht in Form eines Aufenthaltstitels gewähren zu können. Neben der bereits länger bestehenden Möglichkeit eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen bei Vorliegen eines unverschuldeten Ausreisehindernisses (§ 25 Abs. 5 AufenthG) oder einer Erlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung sind nun auch Aufenthaltsgewährungen bei **gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25 a AufenthG)** sowie eine Aufenthaltsgewährung bei **nachhaltiger Integration (§ 25 b AufenthG)** möglich. Mit dem § 25a AufenthG will der Gesetzgeber bei Jugendlichen (ab 14 Jahren), das Bleiberecht von verzichtbaren bürokratischen Hemmnissen bereinigen und nur auf die tatsächliche Integrationsleistung abstellen. Maßgeblich ist, ob der Jugendliche die Schule erfolgreich abgeschlossen oder mindestens vier Jahre besucht und ein erfolgreicher Schulabschluss prognostiziert werden kann.

Mit dem § 25b AufenthG soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei feststellbarer nachhaltiger Integration in die Gesellschaft die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Indikatoren für eine faktisch vollzogene Integration sind ein Aufenthalt von acht (bzw. bei Familien sechs) Jahren, die Sicherung des Lebensunterhalts durch aktive Teilnahme am Arbeitsmarkt, hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die **Straffreiheit**.

3. Kategorisierung „rote“ Fälle bei Straffälligkeit - Grundsatzkriterien

Erreicht ein Ausländer/ eine Ausländerin die Strafmaßgrenze in § 25 b Abs. 2 Nr. 2 sowie in § 25a Abs. 3 ist die Erteilung eines Bleiberechts ausgeschlossen.

Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Personen mit Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen oder vorsätzlichen Straftätern ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Vom Ausländer mehrfach verübte Straftaten, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr führen, wobei im Falle der Jugendstrafe die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, führen in der Regel zur Versagung des Aufenthaltstitels.

Analog hierzu orientiert sich die **Kategorisierung der sog. „roten“ Fälle** an den gesetzlichen Vorgaben des sog. **Ausweisungsinteresses**, die im § 25b Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG enthalten sind.

Demnach ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b I AufenthG zu versagen, wenn ein **besonders schwerwiegendes** oder ein **schwerwiegendes Ausweisungsinteresse** i. S. v. § 54 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1+2 AufenthG besteht (**Ausschlussgrund**).

Ausschlussgrund § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 12. Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 + 2 |
|---|

1. Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 AufenthG

- a) rechtskräftige Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren oder die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung
- b) rechtskräftige Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 1 Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten
 - o gegen das Leben,
 - o gegen die körperliche Unversehrtheit
 - o gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176 bis 178, 181a, 184b, 184d, und 184e jeweils in Verbindung mit § 184b des Strafgesetzbuches
 - o gegen das Eigentum, sofern das Gesetz für die Straftat eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftaten serienmäßig begangen wurden oder
 - o wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte
 - o wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 StGB zu Lasten eines Leistungsträgers nach SGB oder nach BtMG
-> hier ist kein Vorsatz erforderlich!
- c) Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der BRD

- d) Zugehörigkeit als Leiter eines Vereins, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet
 - e) Beteiligung zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten oder öffentlicher Aufruf zur Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewaltanwendung
 - f) Aufruf zu Hass gegen Teile der Bevölkerung
-

2. Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 + 2 AufenthG

- a) rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (Nr. 1)
- b) rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens 1 Jahr wobei die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist (Nr. 2)

Demnach ist ein Ausländer mit **einer Straftat**, die zu einer **rechtskräftigen Verurteilung mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten führen**, wobei im Falle der Jugendstrafe die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, aus dem Programm auszuschließen (Rote Fälle), da ihm der Aufenthaltstitel versagt werden muss:

„ROTE“ FÄLLE: Ausschlusskriterien aus dem Programm (kumulativ)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - verübte Straftat - rechtskräftige Verurteilung - Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten (Vollstreckung der Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt) |
|---|

WICHTIG: Straftaten unterhalb der Schwelle des § 54 II Nr. 1 und 2 AufenthG können im Einzelfall als **Versagungsgrund** herangezogen werden. Insbesondere ist begangenen Straftaten gegen die **sexuelle Selbstbestimmung** (bspw. sexuelle Nötigung, Exhibitionismus) ein besonderes Gewicht beizumessen.

Straftaten eines einzelnen Familienangehörigen wirken sich nicht auf die Prüfung eines Bleiberechts anderer Familienmitglieder aus.

Die Einflussnahme von Straftaten auf die Prüfung eines gesetzlichen Bleiberechts richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungs- bzw. Tilgungsfristen.

In begründeten Einzelfällen können einem Ausländer/einer Ausländerin aufenthaltsrechtliche „Bewährungszeiten“ für den Nachweis einer straffreien Lebensweise eingeräumt werden.

5. Künftiges Vorgehen

Nach der Feststellung der oben genannten Ausschlusskriterien nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 und § 25a Abs. 3 i. V. m. § 54 AufenthG, werden die Mitarbeiter*innen angewiesen, wie folgt zu verfahren:

1) konkrete Gefährlichkeit

Die als „rot“ eingestuften Personen unterziehen sich einer **Einzelbetrachtung**. Ausschlaggebend dabei ist die **konkrete Gefährlichkeit**, die von dem Betroffenen ausgeht. Eine konkrete Gefährlichkeit besteht oder ist anzunehmen, wenn die Person

- a. aktuell wieder straffällig geworden ist (rückwirkend ab Programmaufnahme), **ungeachtet des Strafmaßes und der Zugehörigkeit** zu einem im Bundesgebiet lebenden Familienverband;
- b. aufgrund der Häufigkeit und der Schwere seiner Straftaten als Intensivstraftäter eingestuft werden kann

Der Ausschluss aus dem Programm und die Rückgabe in die normale Sachbearbeitung erfolgt in jedem Fall **bei wiederholter, durch rechtskräftige Verurteilungen festgestellter Straffälligkeit, ungeachtet des Strafmaßes und der Zugehörigkeit** zu einem im Bundesgebiet lebenden Familienverband.

2) Prüfung Verbleib im Programm

Falls die Strafen bereits weit zurückliegen und der als „rot“ eingestufte Teilnehmer keine wesentlichen Straftaten mehr begeht oder zuletzt begangen hat, **wird ein Verbleib in dem Programm geprüft**. Es soll sich für den Menschen nicht negativ auswirken, was er in der weiten Vergangenheit getan hat, wenn er sich jetzt in der Bundesrepublik Deutschland integrieren möchte oder bereits erste Schritte dahingehend vollzogen worden sind.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob es sich bei der Person um eine **Einzelperson** handelt, oder um das **Mitglied eines im Bundesgebiet lebenden Familienverbandes**.

2.1. Einzelperson

Handelt es sich bei dem/der Betroffenen um eine **Einzelperson**, wird geprüft, ob eine Kontaktaufnahme mit einem der Träger oder mit der internen sozialpädagogischen Beratung aufgenommen wurde.

Hierbei sind die Mitarbeiter/innen insbesondere angewiesen, in **enger Zusammenarbeit** mit dem jeweiligen **Träger** alle Aspekte einer möglichen Kontaktaufnahme und die Perspektiven einer Betreuung zu prüfen. Erst nach Feststellung einer konsequent ablehnenden Haltung des Betroffenen wird im Einvernehmen mit dem Träger festgestellt, dass keine weitere Betreuung stattfindet.

Findet **keine weitere Betreuung** statt, oder der/die Betroffene weigert sich, sich dieser konstruktiv zu unterziehen, erfolgt der **Ausschluss aus dem Programm und die Rückgabe in die normale Sachbearbeitung**.

2.2. Mitglied eines im Bundesgebiet lebenden Familienverbandes

Eine **Trennung von der Familie** durch den Ausschluss aus dem Programm und die Rückgabe in die normale Sachbearbeitung ist ausschließlich bei **konkreter Gefährlichkeit** vorzunehmen.

2.3. Prüfung Jugendliche oder Heranwachsende

Bei der Prüfung der Ausschlusskriterien für Jugendliche oder Heranwachsende nach **§ 25a AufenthG** ist der Ausschluss eines Bleiberechts und somit der Ausschluss aus dem Programm stets im Rahmen einer **Integrationsprognose**, in **enger Abstimmung** mit dem Jugendamt, der sozialpädagogischen Programmbetreuung und Empfehlungen der Träger, zu klären. **Es ist stets deutlich zu machen, dass Ermessen ausgeübt wurde.**